

Die Gemeinde Erpfting erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 Bundesbaugesetz - Bbaug -, Art. 107 der Bayer. Bauordnung - Bay BO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Bay GO - diesen Bebauungsplan " Neuperfting, südlich der Erpftingerstrasse "

als Satzung.

I. Planzeichenerklärung

a) Festsetzungen



1. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches



2. Straßen- und Verkehrsflächenbegrenzung



3. Baugrenze



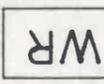
4. Baulinie



5. Garagen



6. Satteldach, zwingend festgelegte Firstrichtung



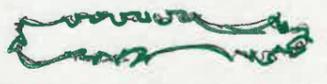
7. Reines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

9

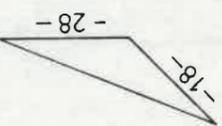
8. Geschlossene Bauweise

II A

9. Reihenhäuser mit Erd-Obergeschoss asymmetr. Querschnitt. Kein Kniestock zugelassen, Dachneigung max. 33°, Gebäuhöhe max. 3,20 m am erdgeschossigen Teil.



10. Randpflanzungsflächen mit Zwang zur gärtnerischen Gestaltung

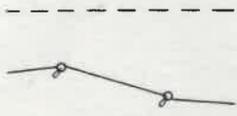


11. Sichtdreiecke mit Maßangabe

b) Hinweise



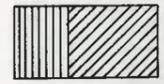
Öffentliche Verkehrsflächen



bestehende Grundstücksgrenzen

1891 / 4

Flurstücknummern



vorhandene Wohn- und Nebengebäude



Vorschlag zur Sicherung von Gebäuden.

II. Schriftl.

§ 1 Art der

1. Der Bel

2. Ausserl

gungsp

§ 2 Maß der

1. Höchst

2. Höchst

Abs. 1

§ 3 Außen

1. Die n

Ausnah

boxen,

anzule

2. Die St

zung un

Einfri

bahn n

3. Einfri

GV vom

4. Die Ab

vor der

Grundst

2.20 m

§ 4 MUIber

MUIber

störend

II. Schriftliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung

1. Der Bebauungsplanbereich wird als "REINES WOHNGE-
BIET" (WR) im Sinne des § 3 BauNVO festgesetzt.
2. Ausserhalb der Baugrenzen sind auch nicht genehmig-
ungspflichtige bauliche Anlagen unzulässig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

1. Höchstzulässige Geschosflächenzahl (GFZ) gemäß § 17 Abs. 1 für Grundstücke mit dem Gebäudetyp II A, II B 0,8.
2. Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 17 Abs. 1 für Grundstücke mit dem Gebäudetyp II A und II B 0,4.

§ 3 Außenanlagen

1. Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke mit Ausnahme der Flächen für Zufahrten, Terrassen, Müll-
boxen, Kraftfahrzeugplätze u.ä. sind als Grünflächen
anzulegen und zu unterhalten.
2. Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nut-
zung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken,
Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0.80 m über Fahr-
bahn nicht überschreiten, ggf. lt. GV vom
3. Einfriedungen an öffentl. Verkehrsflächen sind nach
GV vom auszuführen.
4. Die Abtrennungen für den Teilbereich der Freisitze
vor den Reihenhäusern, zwischen den Reihenhäuser-
Grundstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von max.
2.20 m zugelassen.

§ 4 Müllbehälter

Müllbehälter sind so unterzubringen, daß sie nicht
störend wirken.

§ 5 Stromversorgung

Stromversorgungsleitungen des Mittel- und Nieder-
spannungsnetzes sind unterirdisch zu führen.

III. Verfahren

1. Der Entwurf § 2 Abs. 1 in Gemein-
Erpfting
2. Die Gemein-
rates von § 10 BBA
Erpfting
3. Das Land-
mit Beso-
gem. § 1
(GVBI S.
(GVBI S.
Landesb-
4. Der gen-
Wirksam-
der Gem-
über der
Die Gen-
Zeit se-
bekannt